

Richtlinien der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm für die Ausstellung eines VG Weißenthurm-Passes

Die Richtlinien ergehen auf Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 25.9.2019.

Der VG Weißenthurm-Pass richtet sich an ehrenamtlich tätige Personen sowie an Familien und Personen mit geringem Einkommen. Er soll diesen Menschen die Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben erleichtern.

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Einwohner und Einwohnerinnen, die innerhalb der Verbandsgemeinde Weißenthurm ihren Hauptwohnsitz haben und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- 1.1 Inhaberin oder Inhaber der landesweiten Ehrenamtskarte
- 1.2 Bezieher/-innen von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) nach den Bestimmungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und deren im Haushalt lebende Angehörige, sofern diese selbst Empfänger der Leistungen sind.
- 1.3 Bezieher/-innen von Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter voller Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und deren im Haushalt lebende Angehörige, sofern diese selbst Empfänger der Leistungen sind.
- 1.4 Bezieher/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des 3. Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und deren im Haushalt lebende Angehörige, sofern diese selbst Empfänger der Leistungen sind.
- 1.5 Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und deren im Haushalt lebende Angehörige, sofern diese selbst Empfänger der Leistungen sind.
- 1.6 Empfänger/-innen von Mietzuschuss/Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz.
- 1.7 Empfänger/-innen von Leistungen, die einen Kinderzuschlag nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für ihre minderjährigen in ihrem Haushalt lebenden Kinder erhalten.
- 1.8 Heimbewohner/-innen, die laufende Leistungen nach den Bestimmungen des SGB XII erhalten.
- 1.9 Empfänger/-innen von wirtschaftlicher Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

1.10 Schüler/-innen, Auszubildende und Studenten/-innen, wenn sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) erhalten.

1.11 Menschen, deren monatliches Einkommen die Einkommensgrenze zur Erlangung der Lernmittelfreiheit im Bundesland Rheinland-Pfalz nicht übersteigt.

2. Leistungen des VG Weißenthurm-Passes

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird bei Vorlage des VG Weißenthurm-Passes nachfolgender Preisnachlass gewährt:

2.1 25 %-ige Ermäßigung auf Veranstaltungen der Volkshochschule der Verbandsgemeinde Weißenthurm mit Ausnahme mehrtägiger Studienreisen oder Exkursionen.

2.2 25 %-ige Ermäßigung auf alle Angebote der kommunalen Jugendpflege, soweit diese durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm getragen werden.

2.3 3,00 EUR Ermäßigung auf die Eintrittspreise für den Zoo Neuwied.

2.4 25 %-ige Ermäßigung auf die Eintrittspreise ausgesuchter Attraktionen des Vulkanparks:

- Vulkanpark Infozentrum in Plaidt
- Römerbergwerk in Kretz
- Deutsches Bimsmuseum in Kaltenengers

3. Sonstige Bestimmungen und allgemeine Hinweise

3.1 Die mit dem VG Weißenthurm-Pass verbundenen Vergünstigungen sind freiwillige Leistungen der Verbandsgemeinde Weißenthurm. Die Vergünstigungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3.2 Der VG Weißenthurm-Pass wird in der Regel für die Dauer eines Jahres ausgegeben. Nach Ablauf der Gültigkeit ist er unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen neu zu beantragen. Die Ausstellung des Passes ist kostenlos. Der Pass ist nicht übertragbar und dient nicht als Identitätsnachweis.

3.3 Bei Wegfall der Voraussetzungen oder bei Umzug außerhalb des Bereichs der Verbandsgemeinde Weißenthurm verliert der Pass seine Gültigkeit und ist zurückzugeben. Die widerrechtliche Nutzung führt zum Entzug des Passes und wird strafrechtlich verfolgt.